



Pflichten der Betriebe des Bäckerhandwerks gemäß der vorgeschlagenen Neufassung der EUDR

Nach Artikel 2 Nummer 15b der vorgeschlagenen Neufassung gelten Betriebe des Bäckerhandwerks als nachgelagerte Unternehmen (downstream operators), da sie relevante Erzeugnisse herstellen, die unter Verwendung relevanter Erzeugnisse oder relevanter Rohstoffe hergestellt werden, für die bereits eine Sorgfaltspflichterklärung abgegeben worden ist.

Betriebe des Bäckerhandwerks stellen sowohl Backwaren als auch Konditorwaren her und bieten gastronomische Dienstleistungen an, wozu der Ausschank von Kaffeegetränken gehört. Sie verwenden dabei relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Ziffern 1 und 2 der Verordnung. Dies betrifft insbesondere Kaffee und Kaffeeerzeugnisse sowie Kakao und Kakaoerzeugnisse wie z. B. Schokolade und Kuvertüre. Die hergestellten Backwaren und Konditorwaren sind (zumindest in Teilen) relevante Erzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Ziffer 2 in Verbindung mit Anlage I der Verordnung. Insbesondere betrifft dies die Nummer 1806 des Zolltarifs, Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen.

Die Melde- und Dokumentationspflichten des Bäckers gemäß der Verordnung unterscheiden sich danach, ob das herstellende Unternehmen noch zu den KMU zählt. Im Bäckerhandwerk erzielen knapp 100 Betriebe einen Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro und beschäftigen mehr als 250 Mitarbeiter. Diese Unternehmen erwirtschaften zugleich rund zwei Drittel des Gesamtumsatzes der Branche und beschäftigen einen entsprechenden Anteil der insgesamt rund 235.000 Mitarbeiter.

Nachgelagerte Unternehmen müssen gemäß Art 5 Ziffer 3 der vorgeschlagenen Regelung in beiden Fällen Daten über die Lieferanten relevanter Rohstoffe und relevanter Erzeugnisse sowie Daten über die Abnehmer der von ihnen hergestellten Erzeugnisse sammeln und speichern. Es müssen für alle relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse die Referenznummern der Sorgfaltspflichterklärung gesammelt und gespeichert werden. Beim Verkauf an unternehmerische Kunden müssen diesen gemäß Artikel 5 Ziffer 5 die Referenznummern der Sorgfaltspflichterklärungen mitteilen.



KMU-Unternehmer stellt Schokoladenkuchen her

Stellt eine Bäckerei, die ein KMU ist, einen Schokoladenkuchen her, muss der Bäcker also z. B. die Daten der verschiedenen Lieferanten von Kakao und Kakaoerzeugnissen sammeln und speichern. Bei einem Schokoladenkuchen wird in der Regel eine Vielzahl verschiedener Schokoladen- und Kakaoarten verwendet. Der Tortenboden wird ggf. mit einer Kuvertüreschicht überzogen, um das Einsickern von Feuchtigkeit zu verhindern, bei einem geschichteten Kuchen werden verschiedene Schokoladenarten im Teig bzw. der Masse verwendet, es werden verschiedene Schokosplitter verwendet, der Kuchen wird mit einer mit verschiedenen Schokoladen hergestellten Ganache überzogen, er wird mit Schokoladenplättchen, Schokoladenschrift, verschiedenen Kakaopulvern oder verschiedenen Schokoladenraspeln dekorierte. Ein typischer Schokoladenkuchen kann so aus fünf bis zehn verschiedenen Schokoladenarten verschiedener Lieferanten hergestellt werden. Für jede der verwendeten Schokoladen- oder Kakaosorten muss der Bäcker den Namen, die Handelsmarke, die Postanschrift, die E-Mails-Adresse und die Internetadresse des Herstellers und des Lieferanten (Zwischenhändlers) sowie die Referenznummer der für diesen Rohstoff oder das Erzeugnis abgegebenen Sorgfaltspflichterklärung notieren, speichern und fünf Jahre archivieren. Für einen solchen Schokoladenkuchen können dies also jeweils fünf bis zehn Datensätze sein.

KMU-Unternehmer stellt Schokoladenkuchen her und liefert sie z. B. an ein Café

Verkauft der Bäcker diesen Kuchen an einen nachgelagerten Unternehmer, also zum Beispiel an ein Café oder Restaurant, muss er zudem den Namen, die Handelsmarke, die Postanschrift, die E-Mails-Adresse und die Internetadresse des Abnehmers notieren, speichern und fünf Jahre archivieren. Zudem muss er dem Café oder Restaurant die Referenznummern der Sorgfaltspflichterklärungen für die verwendeten Rohstoffe oder Erzeugnisse übermitteln.

KMU-Unternehmer stellt Schokoladenkuchen her und verkauft sie über den Tresen

Verkauft der Bäcker einen solchen Kuchen über den Tresen, handelt es sich meist um einen Verkauf an Verbraucher. In diesen Fällen muss er von den Kunden die oben genannten Daten nicht erfassen und archivieren oder diesen die Referenznummern übermitteln. Etwas anderes gilt aber dann, wenn ein Kunde den Schokoladenkuchen für seinen unternehmerischen Bereich erwirbt und als nachgelagerter Unternehmer agiert. In diesem Fall müsste das Verkaufspersonal die entsprechenden Daten erfassen und die Referenznummern mitteilen. Im Ergebnis muss das Verkaufspersonal also den Kunden im Thekenverkauf fragen, wofür er die erworbenen Schokoladenkuchen verwenden will.



KMU-Unternehmer stellt mehrere Schokoladenkuchen her

In der Regel stellt ein Bäcker nicht nur einen Kuchen her, um ihn an einen Kunden zu verkaufen. Tatsächlich werden in der Regel mehrere gleiche und mehrere verschiedene Schokoladenkuchen hergestellt und diese an verschiedene Kunden verkauft. Bei der Herstellung dieser Kuchen werden häufig Säcke oder Tüten mit Rohstoffen oder Erzeugnissen aufgebraucht und dann neue, andere verwendet. Diese können von derselben Art und Güte, jedoch von einem anderen Hersteller, verkauft von einem anderen Zwischenhändler und unter einer anderen Referenznummer angemeldet sein. Es müssen dann also auch bei der Herstellung einer größeren Menge gleicher Kuchen für jeden Kuchen die Daten individuell erfasst werden und ggf. beim Wechsel eines Rohstoffs auch mehrere Datensätzen für den gleichen, aber nicht identischen Rohstoff notiert, gespeichert und archiviert werden.

KMU-Unternehmer stellt Rumkugeln her

Rumkugeln werden traditionell aus Produktionsresten (nicht aus Retouren) hergestellt. Werden also z. B. verschiedene Schokoladenkuchen hergestellt, werden Abschnitte der Massen etc. zu Rumkugeln verarbeitet. Der Bäcker verwendet für die Herstellung dieser also eine fast unüberschaubare Vielzahl an verschiedenen Rohstoffen und Erzeugnissen, muss diese aber ebenso erfassen und archivieren. Dass dies zu unüberschaubaren und unverhältnismäßigen Datenfluten führt, muss nicht weiter erläutert werden.

Unternehmer ist kein KMU

Ist der Bäcker kein KMU muss er zudem gemäß Artikel 5 Ziffer 2 der Neufassung in dem in Artikel 33 der Verordnung genannten Informationssystem das Herstellen jedes einzelnen Schokoladenkuchens registrieren. Dazu gehört Registrierung des herstellenden Unternehmens, der durchgeführten Sorgfaltspflichtprüfung, die Übermittlung der Referenznummern der Vorlieferanten und weitere Daten. Da jeder Kuchen einen anderen Datensatz erzeugen kann (s.o.), müsste der Bäcker für jeden einzelnen Kuchen eine gesonderte Registrierung vornehmen.